

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld (im folgenden Zweckverband genannt)**

**- Entwässerungssatzung –**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V. mit den §§12 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]) sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld in ihrer Sitzung am 17.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung und im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich des nicht separierten Klärschlammes (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung der in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Fäkalien (Fäkalienentsorgung).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und bei Trockenwetter abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke),
  - b) Grundstückskanäle, die am Hauptentwässerungskanal beginnen und am Revisionschacht enden (einschließlich Revisionschacht),
  - c) bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- und Vakuumentwässerung) die Haus oder Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Revisionschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen
  - d) das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen,

e) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen und Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

- (5) Die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes (Grundstückseigentümer) ist unter Beachtung der Einschränkung in § 4 berechtigt, beim Zweckverband den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 4 Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Das in § 3 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die im Anschlussbereich eines betriebsfertig hergestellten Hauptentwässerungskanals liegen.
- (2) Der Zweckverband kann die Herstellung eines Hauptentwässerungskanals versagen oder gemäß §11 Abs.3 dieser Satzung nur unter besonderen Bedingungen durchführen.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Hauptentwässerungskanal versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordern würde, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Der Anschluss kann versagt werden, wenn die Aufnahme des Schmutzwassers aus betrieblichen Gründen (§ 5 Abs. 1 und 2) nicht gewährleistet werden kann.

### **§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen u.a. nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie stark fetthaltige oder leimartige Schmutzwässer und feste Stoffe z.B. Sand, Schutt, Asche, Schlacke, Müll, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle usw.,
- b) feuergefährliche, explosionsfähige, giftige und andere Stoffe, die die Schmutzwasseranlage oder die in ihnen arbeitenden Personen gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Heizöle, Farben u.ä.);
- c) Schmutzwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die die Baustoffe der Schmutzwasseranlage angreifen (säure- und stark laugenhaftige Schmutzwässer), die den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigung stören oder die Reinigung und Verwertung der Schmutzwässer erschweren können,
- d) Schmutzwasser aus Ställen oder Dunggruben,
- e) pflanzen- oder bodenschädliches Schmutzwasser;
- f) Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser;
- g) Folgende Parameter sind einzuhalten:

Temperatur	< 35 °C
pH Wert	6,5 bis 10
Phosphor ges.	15 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom ges.	0,5 mg/l
Chrom-VI	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l

Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Vanadium (V)	1,0 mg/l
Zinn (Sn)	1,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
Ammonium (NH <sub>4</sub> -N)	100 mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
Cyanit leicht freisetzbar	1 mg/l
Cyanit,gesamt	5 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	400 mg/l
Sulfid (S <sup>2-</sup> )	2 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Phenole	100 mg/l
elektrische Leitfähigkeit	2000µS/cm
Kohlenwasserstoffe ges. (Mineralöl-Verbindungen)	20 mg/l
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette)	200 mg/l
Adsorbierbare organische Halogen- Verbindungen (AOX)	0,5 mg/l

- (2) Die Einleitung von Schmutzwasser mit anderen als in § 5 Abs.1 dieser Satzung genannten Werten ist nur zulässig, wenn vor Einleitung eine Sondervereinbarung zwischen dem Einleiter und dem Zweckverband Hohenseefeld abgeschlossen wurde. Der Zweckverband ist berechtigt derartige Sondervereinbarungen abzuschließen, jedoch hierzu nicht verpflichtet, wenn die Einleitung des Schmutzwassers, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht entsprechen, die Entsorgung und Behandlung des Schmutzwassers unverhältnismäßig aufwendig oder technisch nicht möglich ist.
- (3) Als Voraussetzung für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage haben Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Anweisungen des Zweckverbandes und den entsprechenden wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser Abscheider einzubauen.  
Art und Einbau dieser Vorrichtungen bestimmt der Zweckverband und zwar im Rahmen der wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Die Entleerung kann der Zweckverband überwachen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Schmutzwasseranlagen wieder zugeführt werden. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders oder vorschriftswidrige Beseitigung des Abscheidegutes entsteht.
- (4) Bei Schmutzwässern, die den Verdacht aufkommen lassen, dass sie nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Zweckverband berechtigt, die Kosten der Prüfung dem Grundstückseigentümer aufzuerlegen.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage kann vom Zweckverband auch versagt werden, wenn die vorhandenen Anlagen für die Aufnahme und Reinigung erhöhter Schmutzwassermengen oder veränderter Schmutzwässer nicht ausreichen; dieses gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, zusätzliche Kosten für die Erweiterung der Schmutzwasseranlage zu übernehmen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art und Menge bei gewerblichen Einleitern versagen oder von einer Vorbehandlung durch eine von dem Einleiter herzustellende und zu betreibende Vorbehandlungsanlage abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

#### **§ 6 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlagen dann anzuschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden, in

denen Schmutzwasser anfällt, bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße (Weg oder Platz) mit einem betriebsfertigen Hauptentwässerungskanal (§ 11) grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße (Weg oder Platz) durch einen Privatweg hat oder durch andere Weise durch den Zweckverband anschlussreif gemacht werden kann. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Schmutzwasser anfällt, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (3) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten.
- (4) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten erfolgen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage aufgefordert worden sind. Bei Neu- oder Umbauten muß der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet werden, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

#### **§ 7 Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechts sämtliche auf dem Grundstück anfallenden - Schmutzwässer mit Ausnahme der im § 5 Abs. 1 erwähnten oder auf Grund des § 5 Abs. 3 ff vom Zweckverband bestimmten – durch den Anschlusskanal (§12) in die Hauptentwässerungskanäle nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
- (2) Die zur Ableitung des Schmutzwassers dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.
- (3) Auf Grundstücken, deren Schmutzwasser in die Hauptentwässerungskanäle abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen, Abort- bzw. Sickergruben usw. nicht mehr angelegt werden oder weiter benutzt werden. Vorhandene Anlagen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entleeren, zu reinigen, es sei denn, dass Befreiung nach § 8 erteilt ist.

#### **§ 8 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Schmutzwasseranlage kann in Einzelfällen auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Anschlusspflichtigen binnen eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage unter Angabe der Gründe beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### **§ 9 Anmeldung (Anschlussantrag)**

- (1) Die Anlage eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Entwässerungsanschlusses sowie die Genehmigung für die Einleitung des vom Zweckverband als nicht häusliches bezeichneten Schmutzwassers ist vom Grundstückseigentümer beim Zweckverband vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist beim Zweckverband zu stellen.  
Der Antrag muss enthalten:

- a) einen Flurkartenauszug (einschließlich Bezeichnung und Größe des Flurstückes) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers
  - b) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptflußrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung; Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Schmutzwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Waschbecken, Toiletten usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterial erkennen lassen,
  - c) ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse,
  - d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge des voraussichtlichen anfallenden Schmutzwassers,
  - e) die Angabe des Unternehmens, durch das die Arbeiten innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen.
- (2) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und den mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in 2facher Ausfertigung beim Zweckverband einzureichen.
  - (3) Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen den einschlägigen Vorschriften, so erteilt der Zweckverband eine schriftliche Genehmigung zu ihrer Ausführung. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Ohne Genehmigung darf mit dem Bau oder der Veränderung von Entwässerungsanlagen nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

## **Abschnitt II Öffentliche Abwasseranlagen**

### **§ 10 Allgemeines**

Der Zweckverband lässt die erforderlichen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Kläranlagen, Pumpwerke, Kanäle) entsprechend den genehmigten Entwässerungsplänen nach den von ihm bestimmten Bauabschnitten herstellen. Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe in öffentliche Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 11 Hauptentwässerungskanäle**

- (1) Hauptentwässerungskanäle im Sinne dieser Satzung sind alle Kanäle einschließlich ihrer Sonderbauwerke mit Ausnahme der Grundstücksanschlusskanäle (§12).
- (2) Die Hauptentwässerungskanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- (3) Die Erneuerung oder Änderung eines bestehenden Hauptentwässerungskanals kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann der Zweckverband entsprechend vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (4) Nur Beauftragte des Zweckverbandes haben das Recht, die Hauptentwässerungskanäle freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Hauptentwässerungskanäle sind im Einzelfall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Straßenbaulastträgers und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

### **§ 12 Grundstücksanschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Hauptentwässerungskanal bis zum Revisionschacht (Übergabeschacht) auf dem Grundstück. Er ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

- (2) Der Zweckverband bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In der Regel erhält jedes Grundstück einen Anschluss.
- (3) Anschlusskanäle sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden und sind nach den Vorschriften des Bauordnungsrechts genehmigungspflichtig bzw. sind durch den Zweckverband zuzulassen.
- (4) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlusskanäle und Zubehör vornehmen lassen, § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **Abschnitt III Private Entwässerungsanlagen**

#### **§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Schmutzwassereinläufe, Reinigungsschächte und – öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Meßschächte, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (2) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage ist Sache des Grundstückseigentümers.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Der Zweckverband kann eine Betriebsordnung erlassen, in der die Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Grundstücksentwässerungsanlage im einzelnen geregelt sind, soweit solche zur Gewährleistung einer sicheren Übernahme des Fäkalschlammes notwendig sind.
- (5) Die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu gestalten, dass Entsorgungsfahrzeuge ohne Schwierigkeiten an diese Anlage gelangen können.
- (6) Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstückes an die Grundstücksentwässerungsanlage eines Grundstückseigentümers zwingend erforderlich, so findet § 12 Abs. 4 entsprechend Anwendung.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat für eine satzungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Für die Beseitigung von Fehlern hat er umgehend durch sachkundige Installateure zu sorgen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Zweckverband auf Grund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (8) Der Zweckverband kann die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit prüfen (Abs. 4) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen.

#### **§ 14 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage ist unter Berücksichtigung des Bauordnungsrechts für das Land Brandenburg, der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr durchzuführen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage muss so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie für Entsorgungsfahrzeuge erreichbar und jederzeit entleert und überwacht werden kann. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass diese nicht durch die Öffnung fallen können.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage beim Zweckverband anzumelden.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag kann der Zweckverband die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern.

### **Abschnitt IV**

#### **Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln oder Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder überhaupt durch Hemmungen im Wasserverlauf hervorgerufen werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

#### **§ 16 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus den öffentlichen Schmutzwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus den öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen, sind keine Ersatzansprüche an den Zweckverband gegeben.
- (2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückstauklappe ausgerüsteten Rückstauverschluss in dem zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst aber geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind grundsätzlich nicht statthaft.

#### **§ 17 Allgemeine Abnehmerpflichten**

- (1) Dem Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen infrage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Schmutzwasseranlagen des Grundstückes, insbesondere die Reinigungsöffnungen und Prüfschächte, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlage sowie die Feststellung und Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - a) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlusskanälen und sonstigen Schmutzwasseranlagen auf dem Grundstück unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen, insbesondere wenn gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen aus Behältern) unbeabsichtigt in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangen.
  - b) Wenn Art und Menge der Schmutzwässer sich erheblich ändern, hat der Grundstückseigentümer unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband die

erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.

- c) Bei Abbruch eines Gebäudes, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen werden kann. Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.
- (2) Mehrere Miteigentümer eines Grundstücks und mehrere Eigentümer der durch einen Anschluss entwässerten Grundstücke haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis im Sinne dieser Satzung. In diesem Fall ist dem Zweckverband ein gemeinsamer Vertreter zu benennen, an den alle Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Geschieht dies nicht, so sind Eröffnungen an einen der Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

### **§ 18 Anzeigepflicht**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- (2) Beim Wechsel des Eigentümers am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung umgehend schriftlich dem Zweckverband zu melden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband zu melden.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Anlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

### **§ 19 Beiträge und Gebühren**

Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 5 Abs.2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt, sofern nicht eine Sondervereinbarung des Einleiters mit dem Zweckverband abgeschlossen wurde.
  2. § 6 Abs. 2 sein Grundstück nicht nach dem vom Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
  3. § 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet,
  4. dem nach § 9 Abs. 3 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
  5. § 9 Abs. 1 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
  6. § 5 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
  7. § 13 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
  8. §13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
  9. § 14 Abs. 4 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht beim Zweckverband anmeldet.
  10. § 17 Abs. 3 den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.
  11. § 14 Abs. 1 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage behindert,
  12. § 10 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
  13. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.



(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1000 € entsprechend § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Abschnitt II des Kommunalabgabengesetzes geahndet werden.

**§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Hohenseefeld, 18.08.2016

.....  
C. Straach  
Verbandsvorsteherin